

Satzung der Stadt Oppenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt Oppenheim“

vom 11.12.2014

I. Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) i. V. m. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I Seite 1748), hat der Stadtrat der Stadt Oppenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 10.07.2014 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen des Förderprogrammes „Historische Stadtbereiche-Städtebaulicher Denkmalschutz“ wird hiermit das Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „Historische Innenstadt Oppenheim“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

In diesem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll zusätzlich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§ 2 Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in einem Lageplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, im Dienstgebäude „Castello“, Fachbereich Bauliche Infrastruktur, Zimmer C 201, 2. Stock, Sant´Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim** während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche und ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „Historische Stadtbereiche – Historische Innenstadt Oppenheim“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

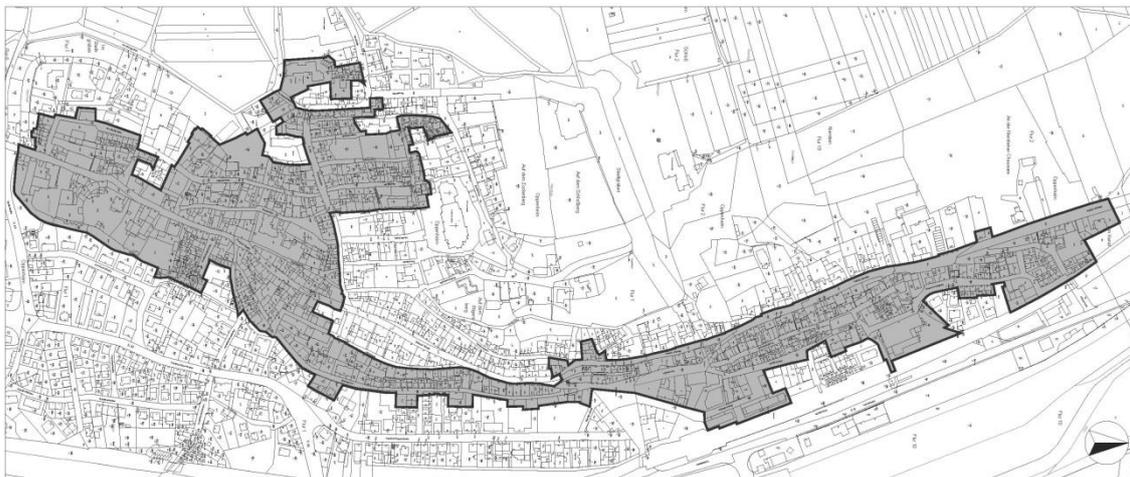
§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttretenⁱ

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oppenheim, 22.07.2015
gez. Marcus Held, Stadtbürgermeister



ⁱ Satzung vom 22.07.2015 in Kraft getreten am 23.07.2015